

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 15/10 B

L 1 AL 73/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AL 72/04 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. November 2009 - L 1 AL 73/08 -
wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens; außergerichtliche Kosten
der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von 1000 Euro Vermittlungsprovision an die Klägerin.
- 2 Die bei der Firma A beschäftigte Klägerin führte daneben ein Gewerbe als selbstständige Arbeitsvermittlerin. Im Oktober 2003 schloss sie mit der Beigeladenen einen Vertrag zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes. Nachdem der Beigeladenen von der Beklagten ein Vermittlungsgutschein in Höhe von 2500 Euro ausgehändigt worden war, wurde die Beigeladene im November 2003 bei der Firma A eingestellt. Den Antrag der Klägerin auf Auszahlung einer Vermittlungsprovision lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin selbst Arbeitnehmerin der Firma A sei und eine Vermittlung im Sinne des Gesetzes damit nicht vorliege (*Bescheid vom 21.11.2003; Widerspruchsbescheid vom 12.1.2004*).
- 3 Nachdem die Klage erstinstanzlich Erfolg hatte (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Speyer vom 26.4.2005*), hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz zunächst die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (*Urteil vom 19.9.2006*). Nach einer Aufhebung dieses Urteils und Zurückverweisung der Sache an das LSG durch den erkennenden Senat (*Urteil vom 6.5.2008*) hat das LSG dann das Urteil des SG aufgehoben (*Urteil vom 20.11.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Anspruch der Klägerin auf die Vermittlungsprovision scheitere daran, dass die Klägerin die Bereitschaft der Firma A zum Abschluss des Arbeitsvertrags nicht gefördert habe. Dies sei jedoch nach dem von den öffentlich-rechtlichen Normen des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch - Arbeitsförderung - überlagerten maklerrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erforderlich.
- 4 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie führt aus, die grundlegende Bedeutung liege nicht nur im Ausgang des Verfahrens und im wirtschaftlichen Ergebnis für die Beklagte, sondern vor allem in der richtigen Anwendung des BGB-Maklerrechts innerhalb des Sozialrechts. Der Makler sei Nachweis- oder Vermittlungsmakler oder beides. Insoweit verkenne das LSG das Maklerrecht. Ihr (der Klägerin) stehe deshalb allein schon für den Nachweis einer Arbeitsstelle das Vermittlungshonorar zu.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Der Senat konnte daher über die



Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung mangels Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht gerecht. Die Klägerin hat nicht einmal - zu Unrecht - behauptet, Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage liege nicht vor, geschweige denn sich mit der Entscheidung des Senats, die zur Zurückverweisung der Sache an das LSG geführt hat, auseinandergesetzt und dargelegt, dass trotz dieser Entscheidung die Rechtsfrage nicht geklärt sei.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 144 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertentscheidung beruht auf §§ 52 Abs 3, 47 Abs 3, 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz.

